

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.H. Frau Mag. Eva Schacherbauer
Minoritenplatz 5
1014 Wien

- Zustellung elektronisch -

die geschäftsführerin

die rektorin

Univ.-Prof. Dr. Christa Them
T +43 (0)50/86 48-3890 (Skr.)
F +43 (0)50/86 48-673890
E Christa.Them@umit.at

der geschäftsführer

der vize rektor

Philipp Unterholzner, MSc.
T +43 (0)50/86 48-3921, -3920 (Skr.)
F +43 (0)50/86 48-673921
E Philipp.Unterholzner@umit.at

Hall i. T., 21.01.2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011

Sehr geehrte Frau Mag. Schacherbauer!

Gegenständlich dürfen wir uns auf Ihr Schreiben vom 30.11.2010 beziehen und die im Anhang beigefügte Stellungnahme zu Ihrer Verfügung übermitteln.

Mit herzlichem Dank für Ihre gefällige Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Christa Them
Rektorin/Geschäftsführerin

Philipp Unterholzner, MSc.
Vize rektor/Geschäftsführer

Anlage
wie erwähnt

- **Qualitätssicherungsgesetz – QSG**
- **Privatuniversitäten- und
Zertifikatslehrgängegesetz – PUZ-G**

Stellungnahme der UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik

21.01.2011

Die UMIT begrüßt grundsätzlich die Neuordnung der Qualitätssicherung bzw. die Novellierung des bisherigen Universitätsakkreditierungsgesetzes. Dennoch darf das ein oder andere Vorbringen mit dem Ersuchen um entsprechende Berücksichtigen festgehalten und sohin Stellung genommen werden wie folgt:

Vorab sei noch darauf hingewiesen, dass eine Erklärung sowie eine durchgängige und einheitliche Verwendung der angewandten Begriffe jedenfalls in Auge gefasst werden sollte (im Speziellen: „Begriffsdefinition“).

A) Qualitätssicherungsgesetz – QSG

Ad § 1 Abs. 2 Z. 1: Hier stellt sich die Frage, wie sieht die Regelung der bereits akkreditierten Studiengänge nach dem UniAkkG aus? Wie gedenkt man hier vorzugehen? Formulierung?

Ad § 2 Abs. 4: Eine systematische Reihung der Aufgaben wäre anzudenken.

Ad § 4 Abs. 1 Z. 2: Wünschenswert wären drei (3) studentische Mitglieder (je ein „studentischer Vertreter“ der öffentlichen und der privaten Universität bzw. der Fachhochschule). Siehe dazu auch die Anmerkungen zu § 8 QSG bzw. § 3 Abs. 4 PUZ-G.

Ad § 4 Abs. 1 Z 3: Wie verstehen Sie den Begriff „Berufspraxis“? Ist es notwendig, dass diese Personen auch über ein Studium verfügen?

Ad §§ 4 - 9: Hierzu sein angemerkt, dass die Gremien (Board und Beirat) mit Aufsichts- und Kontrollfunktion besetzt sind und daher frei von Einflüssen aus Politik und Interessenverbänden sein müssen. Nur wenn das gewährleistet ist, kann die Autonomie von Universitäten und damit die Freiheit von Lehre und Forschung gewährleistet werden. Das Ausmaß der Anzahl der Vertreter des Beirates scheint im Vergleich zum Board darüber hinaus überschießend. Durch die Besetzung mit derart vielen Mitgliedern außerhalb des Universitätswesens, besteht weiters die Möglichkeit, dass das Gremium mit zu viele Partikularinteressen durchdringen könnten, die darüber hinaus z.B. in direktem Konkurrenzverhältnis zu bestehenden Anträgen aus Privatuniversitäten stehen würden.

Ad § 6 Abs. 1: Es sollte möglich sein, die Anzahl von mindestens zweimal pro Jahr entsprechend zu erhöhen. Dies in Anlehnung daran, dass der ÖAR im Durchschnitt acht Mal jährlich tagt.

Ad § 8 Z. 2: Hier wird auf die Österreichische Hochschülerschaft verwiesen. Die Studierendenvertretung der Privatuniversitäten ist durch eine Gesetzesänderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 (HSG) im Jahr 2005 nicht mehr Mitglied. Die im PUZ-G in § 3 Abs. 4 getroffene Regelung ist zu begrüßen. Sinnvoller erscheint es, dass dieser Absatz wieder direkt in HSG ausgenommen wird.

Ad § 9 Abs. 1: Die Aufgaben des Beirates umfassen nur einen kleinen Bereich. Sind hier weitere Aufgaben vorgesehen bzw. es wäre eine Aufzählung analog zum Board zu begrüßen?!

Ad § 10: Das Wort Schiedsstelle würde eine gewisse Entscheidungsbefugnis beinhalten müssen. Diese kann aber nicht erkannt werden. Sehr zu begrüßen ist die Unabhängigkeit der Mitglieder, zumal in der Vergangenheit (UniAkkG) Mitglieder der Kommission auch Mitglieder des entscheidungsbefugten Akkreditierungsrates waren.

Ad § 11: Es fehlt der Hinweis, dass es sich um ein Verfahren nach den AVG handelt bzw. die Frage, welche verfahrensrechtlichen Grundsätze heranzuziehen sind?!

Ad § 12 letzter Satz: Hierzu wäre eine Präzisierung der Formulierung (unmittelbar – mittelbar) wünschenswert oder wären die Erläuterungen näher auszuformulieren, da es durchaus vorkommen kann, dass betroffene Institutionen in der Vergangenheit mit der AQA zusammengearbeitet haben.

Positiv ist, dass das zuständige Organ der Qualitätssicherung der betroffenen Institution vor Entscheidung behilflich sein kann. Bis jetzt war die behördliche Manuduktionspflicht – im weitesten Sinn - sehr zurückgedrängt worden (Verbesserung im Verfahren kaum möglich).

Ad § 14: Sehr positiv ist die Möglichkeit des Antragsstellers, Ergebnisse zu veröffentlichen.

Ad § 15: Hier ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass eine exakte inhaltlich Prüfung durchgeführt wird und Bescheide zu ergehen haben.

Ad § 16 Abs. 2: Hier wird die Diktion Universitäten (öffentliche und private) verwendet. Die erläuternden Bemerkungen sprechen nur von öffentlichen Universitäten!?

Ad §§ 17ff: Die Regelung für Prüfbereiche und Akkreditierungsvoraussetzungen ist nicht klar bzw. nachvollziehbar geregelt. Sehr positiv ist die klar Aussage zur Entscheidungsmöglichkeit unter Auflagen, auch wenn das derzeitige UniAkkG durch die Verwendung des Begriffes „jedenfalls“ (§ 5 Abs. 2) selbiges ermöglichen müsste.

Ad §§ 18 und 19: Ohne näher auf die Regelung der Fachhochschulen eingehen zu wollen, ist eine Gleichheitswidrigkeit im Zusammenhang mit der neuerlichen Akkreditierung zu erkennen (Akkreditierung – Audit). Es ist eine entsprechende Gleichbehandlung herzustellen!!!

Ad § 19 Abs. 5 Z. 5: Sollte ersetzt werden durch eine andere Regelung, da durch den derzeitigen Vorschlag eine Anpassung der internen Abläufe der Universität unermesslich erschwert wird.

Ad § 19 Abs. 6: Dass der Antrag erst sechs (6) Monate vorher einzureichen ist, ist sehr zu begrüßen. Derzeit werden 12 Monate empfohlen. Der Gesetzgeber hat im Zusammenhang mit dem AVG bereits alle Überlegungen angestellt, ob Verfahren nach dem AVG binnen sechs (6) Monaten abgeschlossen werden können. Ein Abweichen wäre nicht nachvollziehbar.

Ad § 20: Es sollte hier ein anderer Terminus verwendet werden, da es sonst zu Verwechslung mit Zertifikatslehrgängen an universitären Einrichtungen kommt. Derartiges wird an Privatuniversitäten bereits seit vielen Jahren angeboten und wäre es nicht gerechtfertigt, hier eine Änderung des Terminus seitens der Privatuniversitäten vornehmen zu müssen? Der Begriff Lehrgänge alleine wäre wohl ausreichend. Es sollte auch explizit hervorgehoben werden, dass diese Lehrgänge dem nichthochschulischen Bereiche (nur laut Erläuterungen ausgeführt) zuzuordnen sind. Jedenfalls in Erwägung gezogen werden sollte, die Regelung gänzlich aus dem PUZ-G zu streichen, da nicht alle Privatuniversitäten z. B. zugleich auch Akademien sind.

Ad § 21 Abs. 3: Es wäre sinnvoll, dass im Zuge eines Widerrufs auch die Möglichkeit der aufschiebenden Wirkung besteht. Die vorgesehene Regelung schützt die Studierenden zu wenig. Jedenfalls darf den Privatuniversitäten kein „Mehr“ an Verpflichtung im Vorfeld auferlegt werden. Ein stufenweise „Auslaufen“ wäre auch noch anzudenken.

Unter der Z. 2 kommt zweimal der Begriff Privatuniversität vor. Wäre sprachlich auszubessern.

Ad § 22 Abs. 5: Der verfahrenseinleitende Antrag sollte weiterhin in jeder Lage des Verfahrens abänderbar bleiben. Die Entscheidungsfrist soll einheitlich – siehe Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung – mit sechs (6) Monaten festgelegt werden. Der/Die Bundesminister/in sollte jedenfalls die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde bleiben – ansonsten würden die rechtlichen Möglichkeiten neben dem eininstanzlichen Verfahren noch mehr eingeschränkt werden – und sollte nicht auf das UG abgestellt werden, da es für öffentliche Universitäten ein breites gesetzliches Regelwerk gibt). Alles in Anlehnung an das AVG.

Ad § 27 Abs. 1: Das Wort unberechtigt sollte gestrichen werden.

B) Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz – PUZ-G

Allgemein sei angemerkt, dass es nach wie vor keine Verordnungsermächtigung gibt bzw. die Erlassung von Verordnungen durch ein anderes gesetzgebendes Organ nicht vorgesehen ist. Die Richtlinien des ÖAR sind da und dort durchaus hilfreich, können aber in keiner Weise rechtlich wirksam „beeinträchtigt“ werden.

Ad § 2 Abs. 6: Problematisch erscheint der Nachweis der gesamten „für das Studium erforderlichen Personal-, Raum- und Sachausstattung“, bedingt durch die sich schnell weiterentwickelnden Lehr- und Forschungsbereiche z.B. in Medizin, Gesundheitswissenschaften, Technik usw.

Ad § 3 Abs. 1 letzter Satz: Es sei hierbei darauf hingewiesen, dass die Abstimmung der Studiengänge betreffend die gleichlautenden Grade der staatlichen Universitäten die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen für die Angebot der Privatuniversitäten in sich birgt.

Ad § 3 Abs. 2: Begrüßt wird auch die Modifizierung in Bezug auf die Verleihung von Ehrengraden.

Ad § 3 Abs. 4: Positiv ist auch der Ansatz, dass Studierende an Privatuniversitäten Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sein sollen. Siehe auch Stellungnahme § 8 QSG.

Ad § 4 Abs. 2: Es sollte nicht an eine abschließende Regelung in der Satzung (diese sollte auch anders lauten können z.B. Verfassung der Universität) gedacht werden. So wäre es z.B. ausreichend, wenn es in der Satzung/Verfassung heißt: „Der Senat hat eine Berufungsrichtlinie zu erlassen und ist im Besondern festzulegen:...“.

Im Speziellen ist auch die *Ziff. 5* zu ausführlich und erschwert eine Anpassung der internen Abläufe der Universität (analog zu Ad § 19 Abs. 5 Z. 5 QSG).

Ad § 5: Das grundsätzliche Finanzierungsverbot wird nach wie vor kritisch gesehen. Durch die Möglichkeit, geldwerte Leistungen über kompetitive Forschungsförderung zu erlangen, ist man den Privatuniversitäten einen ersten Schritt entgegen gekommen. Dies ist begrüßenswert.

Ad § 7: Siehe Anmerkung zum QSG.

Ad § 9: Auch hier der Hinweis, dass Verfahren längstens binnen sechs (6) Monate (In-Kraft-Treten und 31.12.2011) entschieden werden können. Weshalb im QSG u.a. die neun (9) Monate vorgesehen sind, kann nicht nachvollzogen werden.

Zu Abs. 6 darf noch ergänzt werden, dass die Regelung sehr wichtig ist, zumal gerade die Antragstellung für die Verlängerung der Akkreditierung mehrere Monate – wenn nicht über ein Jahr – in Anspruch nimmt (interne und externe Qualitätssicherung, div. Anpassung an die neuesten nationalen und internationalen Entwicklungen, allfällige Umstrukturierung der Gremien innerhalb der Institutionen, Finanzierungszusagen des Träger für die nächsten fünf bis zehn Jahre udgl.). Von dieser Übergangsregelung ist aufgrund der o.a. Sachverhalte keinesfalls abzugehen. Auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass es nur einzelne Einrichtungen betrifft.

C) Sonstiges

Hingewiesen sei auch noch auf den letzten Absatz der *Erläuterungen (Seite 7)*, der doch von beträchtlichen Mehrkosten für die Institutionen ausgeht. Es bleibt unklar, wie der enorme Anstieg der veranschlagten Kosten begründet werden kann.